

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

1 (11.1.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 1. Mittwoch den 11. Januar 1837.

## Bekanntmachungen.

Nro. 29589. Die Transportgebühren für die Gendarmerie betreffend.

Das hochpreisl. Ministerium des Innern hat nach Beschluß vom 5. d. M. Nro. 13649. sich veranlaßt gesehen, den Gendarmen, wenn ihnen der Transport von gefährlichen Vaganten und Verbrechern übertragen wird, gleich andern Transportanten die vorschriftsmäßigen Gebühren nach den Wegstunden zu verwilligen.

Hievon werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises zur Nachachtung und weitem Eröffnung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 27. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fchr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Nro. 29680. Die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betreffend.

Sämmtliche Großh. Ämter werden auf die jüngst erschienene Verordnung vom 2. d. M. Regierungsblatt Nro. 55. mit dem Auftrag aufmerksam gemacht, darauf zu wachen, daß in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks die Bürgerbücher dieser Verordnung gemäß angelegt werden, und binnen 2 Monaten über den Vollzug zu berichten.

Für die Zukunft ist alljährlich der im §. 8. der angerufenen Verordnung vorgeschriebene Anzeigebericht bis zum 20. Jänner zu erstatten.

Rastatt den 28. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fchr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Nro. 29650. Die Vertheilung der Landallmosengelder für das Jahr vom  
23. April 1837 betreffend.

Die für das Rechnungsjahr vom 23. April 1837 disponible Landallmosengelder von 585 fl. 57 kr. wurden nach Vorbehalt des Viertheils ad 146 fl. 29½ kr. zur unmittelbaren diesseitigen Disposition folgendermaßen unter die betreffenden Ämter des Mittelrheinkreises nach Verhältnis der Bevölkerung der Anspruchsberechtigten Gemeinden repartirt und der Landallmosenkasse Karlsruhe zur Auszahlung Ermächtigung erteilt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Bezirksamt Bretten . . . . .	11	25½	Oberamt Lahr . . . . .	43	6½
Landamt Karlsruhe . . . . .	100	52½	Oberamt Offenburg . . . . .	11	15½
Oberamt Durlach . . . . .	46	9	Oberamt Pforzheim . . . . .	90	27½
Bezirksamt Korl . . . . .	62	48	Bezirksamt Rheinbischofsheim . . . . .	73	22½

Zusammen 439 fl. 27½ kr.

welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 28. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fchr. von Stockhorn.

vd. Dürr.

**Nro. 121. Die Anschaffung von Lehrbüchern für die Gewerbschulen betreffend.**

In der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe ist das Lehrbuch:

Anleitung zu teutschen Aufsätzen für die Gewerbschulen des Großherzogthums Baden, aus Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bearbeitet von Professor G o e l ;

erschienen, und durch die Gewerbschulen franco von der Verlags-Handlung gegen Anrechnung von 19 Kreuzer per Exemplar zu beziehen.

Eben so ist das vom Großherzoglichen Ministerium des Innern für alle Gewerbschulen genehmigte und schon früher erwähnte Lehrbuch der Arithmetik von Professor S c h r e i b e r schon geraume Zeit in derselben Verlags-Handlung erschienen und ebenfalls direct von derselben zu beziehen; der Preis des ganzen Buchs beträgt 1 fl. 30 kr.; dasselbe ist jedoch in zwei Theile getheilt, welche einzeln zu 45 kr. abgegeben werden. Der erste Theil, Kapitel 1 bis 5, enthält alles dasjenige, was sämtliche Schüler der Gewerbschulen lernen sollen, nämlich das Numeriren, die Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, mit gemeinen Decimalbrüchen, mit mehrfach benannten Zahlen, nebst der Erklärung des Maas-, Gewicht- und Geld-Systems und der hierauf bezüglichen Rechnungen; der zweite Theil behandelt die Potenzrechnungen, Gleichungen und Proportionen.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- und Bezirksämter des Kreises werden angewiesen, durch die Vorstände der Gewerbschulen ihres Bezirks dafür zu sorgen, daß obige beiden Lehrbücher in Bände, theils für die Gewerbschule zum Gebrauch der Lehrer aus den Fonds der Schule, theils für die Schüler auf deren Kosten, oder soweit sie unvermögl. sind, entweder ebenfalls aus Mitteln der Gewerbschule, oder aus Gemeinds- oder sonstigen Localmitteln angeschafft und bei dem Unterricht zu Grund gelegt werden. Rastatt den 3. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

**Nro. 202. Die Unterrichtszeit an der Gewerbschule zu Offenburg betreffend.**

Diese Unterrichtszeit ist von der unterzeichneten Regierung nach dem Antrag des Gewerbschul-Vorstands und Lehrpersonal's für den laufenden Winter in der Art genehmigt worden, daß Der Zeichnungsunterricht an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen und Donnerstags früh von 9 — 12 Uhr.

Die Geometrie Dienstags von 1 — 3 Uhr.

Die Arithmetik Donnerstags von 1 — 3 Uhr.

Der deutsche Sprach- und Schreibunterricht Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr.

Die industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchführung von 4 — 5 Uhr und

die Naturkunde Dienstags von 4 — 5 Uhr gelehrt werde.

Dies wird nach bestehender Vorschrift mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Einhaltung dieser Unterrichtszeit keine Schwierigkeiten veranlaßt habe.

Rastatt den 4. Jänner 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

**B e r o r d n u n g .**

**Nro. 109. Die Vereinfachung und Verbesserung des Fahndungswesens betreffend.**

Nachstehende, von dem hochpreislichen Ministerium des Innern in obigem Betreff erlassene Verordnung wird hiermit zur pünktlichen Nachachtung für sämtliche Ober-, Bezirks-, Polizei- und Bürgermeisterämter des diesseitigen Kreises bekannt gemacht.

Rastatt den 3. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Zur Vereinfachung des Fahndungswesens, insbesondere zur Beseitigung einer den Fahndungen ic. bisher gegebenen, ihrem Zwecke unförderlichen Publizität, wie aus Rücksicht auf Zeit- und Kosten-

Ersparniß, finden wir uns im Einverständniß mit Groß. Justizministerium bewogen, zu verordnen wie folgt:

1) Alle Fahndungen auf flüchtige Verbrecher und Bekanntmachung von Verbrechen, zur Ermittlung des unbekanntten Thäters, sind unverzüglich der Gendarmerie des Orts und Bezirks, den Ortspolizeibehörden und Dienern des Bezirks und in wichtigen Fällen dem Divisionscommando der Gendarmerie des Kreises und den benachbarten Aemtern, oder den Behörden der bekannten oder muthmaßlichen Route des entwichenen Verbrechers schriftlich mitzutheilen, jedenfalls aber mit Ausnahme der ganz unbedeutenden Fälle, bei dem die Bekanntmachung an das Aufsichtspersonale des Orts und des Bezirks genügt, dem Corpscommando der Gendarmerie zur Einrückung in die Fahndungsblätter zuzusenden. Dagegen unterbleibt in der Regel die Einrückung dieser Fahndungen und Ausschreiben in die Local- und Kreisanzeigblätter, sowie in die öffentliche Zeitungen.

2) Ausnahmeweise geschieht diese Bekanntmachung zugleich noch durch die geeigneten öffentlichen Blätter:

- a) wenn das Publikum ein wesentliches Interesse bei der allgemeinen Verbreitung hat;
- b) wenn mit dem Ausschreiben zugleich die Reizmittel für das Publikum zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Verbrechers z. B. das Versprechen einer Geldbelohnung für den Entdecker verbunden ist;
- c) wenn mit der Fahndung eine öffentliche Aufforderung an den Entwichenen und die Androhung eines Präjudices für den Fall seines Nichterscheins verbunden ist;
- d) wenn eine öffentliche Warnung mit dem Ausschreiben z. B. die Warnung vor dem Ankauf solcher gestohlenen Effecten, verbunden werden muß, die durch ihren Werth und ihre Eigenthümlichkeit beim Anbieten leicht erkennbar sind; die Aemter werden jedoch wohl daran thun, von diesen öffentlichen Warnungen nur in ganz seltenen und besondern Fällen Gebrauch zu machen, da es weit zweckmäßiger ist, wenn der Verbrecher die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmittel nicht in Erfahrung bringt, da zudem schon Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung des Ankaufs gestohlener Sachen und zur Verpflichtung der Handelstreibenden Behufs der Anzeige derartiger Kaufanerbieten bestehen; da es endlich in der Regel weit zweckmäßiger sein wird, in einzelnen Fällen gewisse Klassen von Gewerb- und Handelstreibenden, Leihanstalten ic. des Bezirks, der Nachbarämter oder der bedeutenden Orte der muthmaßlichen Reiseroute des Diebs vor dem Ankaufen im Stillen warnen, und zur Anzeige speziell auffordern zu lassen;
- e) Wenn der Entwichene muthmaßlich oder nach sichern Nachrichten an unbekannte Orte des Auslands sich begeben hat. Die Aemter werden hier ermessen, welche öffentliche Blätter zur Verbreitung des Ausschreibens am geeignetsten sind, und ob nicht die Verfolgung mittelst Schreibens am geeignetsten sind, oder ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger sein wird. Die Aemter werden zu diesem Behufe ermächtigt, in wichtigen Fällen die Steckbriefe drucken zu lassen, und an die Bezirks- oder Stadtpolizeistellen des Inn- und Auslands in möglichst größter Ausdehnung zu übersenden. Man behält übrigens weitere Entschlie-ßung in dieser Beziehung vor, wenn die getroffene Einleitung zur Vereinbarung mit andern Staaten über gegenseitige Verbreitung von Fahndungs-Ausschreiben den gewünschten Erfolg gehabt haben wird.

3) In wichtigen Fällen und bei Vorlage bestimmter Spuren über die von den Verbrechern genommene Richtung können dieselben durch Nachsendung von Gendarmen oder anderm Polizeipersonale selbst in das Ausland verfolgt werden. Für diesen Fall sind den Verfolgenden die erforderlichen Legitimationen und Ersuchschreiben mitzutheilen.

4) Das Fahndungsblatt erhält zu dem beabsichtigten Zwecke und zur leichteren Uebersicht der für das gesammte Aufsichtspersonal oder für einen engeren Kreis geeigneten Bekanntmachungen eine entsprechende Einrichtung. Es wird demnach so oft als nöthig ist, erscheinen und außer fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummern enthalten.

- a) Bekanntmachung fürs gesammte Aufsichtspersonal.
- b) Bekanntmachungen für das Aufsichtspersonal jedes einzelnen Regierungskreises,
- c) Fahndungszurücknahmen,
- d) Anzeigen und Belobungen des einsingenden Personals,
- e) kurze Belehrungen für Gendarmen und Polizeidiener über das Fahndungswesen, insbesondere durch Aufnahme geeigneter Berichte über eine zweckmäßig und mit Erfolg geleistete Fahndung auf einzelne Verbrecher.

5) Die Aemter werden angewiesen, dem Commando der Gendarmen ihre Bekanntmachungen so schnell als möglich einzusenden, ebenso die jedesmal und ebenso schnell zu ertheilenden Nachrichten über geschehene Habhaftmachung der ausgeschriebenen Personen oder über anderweite Veranlassung zur Zurücknahme der Fahndung. Sie werden überdem bei besonders eintretenden Fällen mit Erfolg belohnter zweckmäßigen Fahndungen eine belehrende Anzeige hierüber unter Nennung und Belobung der Einfangenden in die Fahndungsblätter einsenden, auch wird man gerne sehen, wenn einzelne Beamte kurze und geeignete Notizen, Belehrungen, Vorschläge über das Fahndungswesen an das Commando der Gendarmerie zur Benützung im Fahndungsblatt übergeben wollen.

6) Jede Bezirks-, Orts-, Gerichts- und Polizeistelle, jeder Gendarm und Polizeidiener erhält ein Exemplar des Fahndungsblattes. Die Polizeidiener haben gleich den Gendarmen sich alphabetische Verzeichnisse über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen anzulegen, und dieselben fortzuführen und sind darin von der Gendarmerie nach Maßgabe ihrer Instruktionen zu belehren und zu controlliren.  
Karlsruhe den 5. Dezember 1836.

L. Winter.

**B e l o b u n g.**

Nro. 29413. Die Errettung des Bäckerjungen Wolfgang Kastner von Kuppenheim durch den Soldaten Andreas Wolfsperger vom 3. Linien-Infanterie-Regiment.

Am 5. August d. J. gerieth der Bäckerjunge Wolfgang Kastner von Kuppenheim, während des Badens in der Murg in Lebensgefahr wo er seinen Tod gefunden haben würde, wenn der Soldat Andreas Wolfsperger vom Groß. 3. Linien-Infanterie-Regiment nicht in den Fluß nach gesprungen und ihn mit eigener bedeutender Lebensgefahr und großer Anstrengung errettet hätte.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch belobend unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern dem Retter auch eine angemessene Belohnung in Geld zuerkannt hat.

Karlsruhe den 23. Dezember 1836.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. Stockhorn.

vd. Müller.

**Die Eröffnung des Hebammen-Unterrichts in Heidelberg.**

Da der Lehrkurs für angehende Hebammen am ersten Februar 1837 seinen Anfang nehmen wird, so werden die Großh. Aemter, Physikate und Gemeinderäthe hiervon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit die Verfügung getroffen werde, daß in den Dörfern wo Hebammen fehlen, taugliche Subjekte zur Erlernung der Hebammenkunst gewählt und zum Unterrichte an die unterzeichnete Stelle gewiesen werden, wobei man sich zu bemerken veranlaßt findet, daß bestehender hoher Verordnung gemäß, bei der Wahl der Schülerinnen neben dem sittlichen Betragen vorzüglich auf die erforderlichen Geistesanlagen und darauf gesehen werde, daß die zu wählenden Personen nicht über 30 Jahre alt sind.

Heidelberg den 12. Dezember 1836.

Der Vorstand der Großherzogl. Hebammenschule.

R ä g e l e.